

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 17

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nals. Indem man einer Anzahl Postbeamten befehlt: „Sie besorgen den Feldpostdienst bei der xten Division“, ist die Sache nicht gethan. Jeder wird in der Weise verfahren, wie er es am besten findet, während die Civilpostbureaux auch wieder nach Gutdünken verfahren, so daß dieses zusammen die schönste Confusion abseht. Man darf sehr bezweifeln, daß die deutschen Feldposten so Enormes geleistet haben würden, wenn nicht schon im Frieden alles bis zum kleinsten Detail vorbereitet gewesen wäre, so daß sie jeden Augenblick ihre Thätigkeit beginnen konnten. Ueberdies stand ihr ein Personal zu Gebote, das schon im Kriege von 1866 Gelegenheit zu praktischen Erfahrungen hatte.

Um ein einheitliches Verfahren bei dem Verkehr der gewöhnlichen Poststellen mit den Feldpostanstalten, sowie zwischen den Letztern unter sich und mit den Truppen zu erzielen, sollte ein Reglement zwischen den beiden Verwaltungen vereinbart werden, und es sollte dieses die nähern Bestimmungen über den Umfang, die Organisation und den Betrieb des Feldpostdienstes feststellen. Die Truppen wüßten dann, was sie von den Feldpostanstalten verlangen könnten und was sie selbst in dieser Beziehung zu thun hätten; für die Feldpostbeamten wie für das übrige Postpersonal würde dasselbe ein Leitfadern sein, wie sie in dieser Beziehung zu verfahren hätten. Es soll damit nicht gesagt sein, daß darin alle möglichen Fälle reglementirt werden sollen, dieses wäre geradezu eine Unmöglichkeit. Der Intelligenz und der Tüchtigkeit der Vorsteher der betreffenden Feldpostanstalten muß es überlassen bleiben, in den einzelnen Fällen die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Dienstes nicht unterbrochen werde. Das Reglement soll vielmehr im Großen und Ganzen die Anleitung geben, wie unter normalen Umständen zu verfahren sei, und dann weiters die posttechnischen Details betreffend den Expeditionsdienst, das Rechnungswesen u., welche allfällig von dem Verfahren im gewöhnlichen Postdienst abweichen, anordnen.

Es liegt nicht innert dem Rahmen dieser Arbeit, näher auf ein solches Reglement einzutreten, sondern nur darauf aufmerksam zu machen, wie die Sache selbst eingerichtet werden könnte.

Bisher galt es als Regel, daß die Feldpost sich mit allen Zweigen des Postwesens zu befassen hatte, jedoch so, daß sie mit wenig Ausnahmen bloß den Vermittler von dem nächstgelegenen Civilpostbureau zu den Truppen machte; für Auszahlung von Gelbanweisungen war sie an die nächste Civilpoststelle gewiesen; langten Fahrpoststücke an, so mußten sie dort von dem Feldpostbeamten quittirt und allfälliges Porto regulirt werden, wie von Seite eines Privaten; dann erst hatte das gleiche Verfahren von Seite der Truppen gegenüber der Feldpostanstalt zu erfolgen. Werthstücke und solche im Gewicht von über 4 $\frac{1}{2}$ mußten von den Truppen direkt bei den gewöhnlichen Poststellen aufgegeben werden. Viel einfacher wäre es, die Division mit einer Anstalt auszustatten, die zu den Truppen

und den correspondirenden Sammelbureaux in ähnlichem Verhältnisse steht, wie die gewöhnlichen Postbureaux zu der betreffenden Ortschaft und den übrigen Postbureaux. Abgesehen von dem Gewinn an Zeit und der Bequemlichkeit für die Truppen wäre dieses auch eine Entlastung der Expeditionsstellen. Die Rechnungspflichtigkeit selbst bietet keine Schwierigkeit, indem die Feldpostanstalten in dieser Beziehung einer der Kreispostkontrollen unterstellt würden, welche die Verifikationen zu besorgen hätte, und die Geldsendungen wären an die entsprechende Postkasse zu machen. Was den Expresdienst für Privaten, den Gelbanweisungs- und Einzugsmandatverkehr betrifft, sollte für den Feldpostdienst ganz davon abstrahirt werden. Eine Expresbestellung ist im Felde nur für wichtige dienstliche Depeschen möglich, für Privatsendungen würde das nöthige Personal nicht zu finden sein. So viele Vortheile die Gelbanweisungen bieten, wenn die Truppen sich in Garnisonen befinden, so unpraktisch sind sie, wenn die Truppen im Felde stehen und häufig ihre Standorte wechseln. Ohne die Schwierigkeiten zu erwähnen, welche für die betreffenden Aufgabe- und Kontrollebureaux entstehen, muß man nur den Fall bedenken, daß die Truppen sich an kleinen oder vom Feinde bedrohten Orten befinden können; da die Feldpostanstalten keinen Geldvorrath mitführen, wo sollen sie das Geld beziehen? Oder die Armee überschreitet die Grenze und dringt in feindliches Gebiet, von welcher Poststelle muß dann das Geld bezogen werden? Und doch ist dem Soldaten mit dem bloßen Carton nicht geholfen, er braucht eben das Geld.

(Schluß folgt.)

Studien über Truppenführung von J. v. Verdy du Vernois, Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes. Berlin, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 1870.

Etudes sur l'art de conduire les troupes par Verdy du Vernois, Colonel, chef d'état major du 1. corps d'armée.

Traduit de l'Allemand par A. Masson, capitaine d'état major. Bruxelles, C. Miquardt, éditeur. Deuxième édition revue et corrigée.

(Fortsetzung.)

Der Dienst des Generalstabsoffiziers der Division wird auf Seite 42—48 ausführlich behandelt; man sieht welch' vielseitige Aufgaben dieses Offiziers harren. Er kann daher seinen Platz nur dann ausfüllen, wenn er für seinen Dienst besonders geschult ist. Nicht allein, daß der Divisionär sich auf sein Urtheil vollständig muß verlassen, und an verschiedenen Orten durch ihn sehen können, sondern dem Generalstabsoffizier fällt noch die Aufgabe zu, aus sich selbst heraus Alles in's Auge zu fassen, wodurch er die gesammte Thätigkeit seines Kommandeurs zu erleichtern und zu unterstützen vermag. Der Generalstabsoffizier muß es also verstehen, im Gefecht nicht nur die Situation des Truppentörpers, dem er zugetheilt ist, zur gesammten Kriegslage

aufzufassen, sondern auch die einzelnen Momente des Kampfes selbst, sowie das Terrain richtig zu beurtheilen, und diese Aufgabe erfordert eine sehr gründliche Durchbildung.

Der Platz des Generalstabsoffiziers ist an der Seite seines Generals (Obersten), den er nur verläßt, wenn dieser ihm den Befehl oder die Erlaubniß dazu erteilt. Kehrt der Offizier nach einer Entsendung zurück, so muß sein Kommandeur ihn über das, was sich während seiner Abwesenheit ereignet hat, informiren.

Zu den Details des Dienstes des Generalstabsoffiziers rechnet der Verfasser die Sorge für Herbeischaffung der Wagen zum Verwundeten-Transport, die Direktion der Trains und der Gefangenen, die Erstattung der Meldungen an die höheren Instanzen und die Besorgung eines der Gegend kundigen Boten. Auf letzteren, für schweizerische Verhältnisse vielleicht nicht so wichtig erscheinenden Punkt wird besonders Nachdruck gelegt, denn heißt es mit Recht, der alte Spruch: „Ein Bote am Strick ist besser als die schönste Karte“, hat auch heute noch seine volle Gültigkeit.

Ganz besonders ist aber die Bemerkung am Platz, daß die Uebungen im Kartenlesen nicht immer in ausreichend praktischer Weise unternommen werden. Um sich auf Plänen für das Gefecht zu üben, genügt die Uebersicht und das allgemeine Verständnis nicht. Viel mehr ist erforderlich, sich stets gleichsam ein landschaftliches Bild zu entwerfen, wie es der Oberst Verdy so mustergültig gethan hat. Man supponirt hierbei, daß man an irgend einer Stelle angekommen sei, und fragt sich, welches Bild bietet nach der Karte die Landschaft von diesem Standpunkte aus. Auf solchem Wege wird die Vorübung, um dereinst auch im Terrain zweckmäßig disponiren zu können, um so nutzbringender werden.

Kehren wir zu den gegen die rechte Flanke resp. Rückzugslinie des Feindes manövrirenden beiden Brigaden zurück.

Vom ersten Augenblick des Anmarsches an bestätigte sich die Ansicht, welcher der Divisionskommandeur von der Wirkung eines Vorgehens gegen die feindliche rechte Flanke gebildet hatte. Der Feind zog sich eilends zurück und nur die beiden Lâten-Bataillone der in 2 Treffen entwickelten 3. Brigade geriethen im Kribliger Wäldchen mit feindlicher Infanterie in ein Feuergefecht, welches wohl nur noch zur Deckung des Rückzuges geführt wurde. Damit war der eigentliche Gefechtszweck, die Oeffnung des Defilee's von Trautenau, erreicht.

Aber es lag die Möglichkeit vor, in weiterer Ausbeutung der Situation dem Gegner vielleicht noch empfindlichere Verluste zuzufügen, wenn es gelang, ihn in seinem Flankenmarsche zu stören. Dies konnte nur durch die auf dem linken Flügel anmarschirende 4. Brigade geschehen; wurde sie angesetzt, so ging aber auch die bisherige Reserve verloren. Daher Befehl an die 3. Brigade sich südlich Trautenau, unter Heranziehung der Vortruppen des

Obersten D. und der Kavalleriebrigade, zu concentriren und dort die neue Reserve von 5½ Bataillonen, 9 Schwadronen und 2 Batterien zu bilden.

Das Vorgehen der 4. Brigade, welches, wenn beschleunigt, zu einem ordnungslosen Anmarsch geführt haben würde, vermochte dem weichenden Feinde keinen Schaden mehr zuzufügen. Letzterer setzte sich wieder bei Neurognitz, brachte hier 3 Batterien in's Feuer und beabsichtigte augenscheinlich ernstlichen Widerstand zu leisten.

Obwohl das Defilee von Trautenau frei war, so konnte bei der gefährlichen Nähe des Feindes in Neurognitz der Weitermarsch des Armeekorps auf Arnau doch nicht vor Vertreibung des Gegners ausgeführt werden. — Der Verfasser entwickelt nun die Gründe, warum der Divisionskommandeur sich entschließt, vom weiteren Vorgehen abzustehen und seine Division derartig zu verjammeln, daß er sowohl einem Angriff des Feindes wirksam zu begegnen, als auch das Terrain für seine eventuelle Offensive günstig auszunutzen vermochte.

Die taktischen Details über das Vorgehen der 3. und 4. Brigade, des Divisionskavallerieregiments und der Artillerieabtheilung von 4 Batterien werden mitgetheilt und mit zahlreichen Bemerkungen begleitet. Ein näheres Eingehen darauf würde hier zu weit führen, doch möchten wir einen Fall, als besonders lehrreich und in der Praxis bei Truppenzusammenzügen oft vorkommend, speziell hervorheben.

Der Kommandeur der 3. Brigade hatte beim gesicherten Halt (bei Parschnitz) die linke Flanke der Division zu decken, und dies durch 1 Bataillon und 2 Husarenzüge besorgen lassen. Als er nun Kunde vom Anmarsch des Feindes erhielt, zog er seine übrigen 3 Bataillone, die Batterie und das Husarenregiment (2½ Schwadronen) vor, denn es erschien ihm zweckmäßig, die südliche Visiere des langgestreckten Waldes, hinter welchem diese Truppen gestanden hatten, zur Sicherung der Division zu besetzen. Vor dem Centrum dieser Stellung befand sich ein sie dominirender Höhenzug, von welchem aus die ganze Stellung unter Feuer genommen werden konnte.

Das ganze Terrain bot im Allgemeinen, wie man sich auch aufstellen mochte, bei großer Breitenausdehnung, coupirtem Vorterrain und schwierigen Abzugsverhältnissen keineswegs eine günstige Position dar. Allein in solchen Fällen muß man mit dem Terrain vorlieb nehmen, wie es eben beschaffen ist; die allgemeine Situation forderte, daß die Brigade gerade an dieser Stelle den Angriff annehmen mußte. In der Darstellung der Freiburger Manöver*) von 1873 findet sich ein annähernd analoger Fall.

Nun sagt der Verfasser weiter: „Hatte der Brigadier die Idee, seine Brigade längs der südlichen Waldvisiere zu entwickeln, so scheint eine solche nicht ganz glücklich gewählt. Die Brigade vermochte die langgestreckte Waldlinie in ihrer ganzen Ausbeh-

*) Siehe Nr. 1—9 der Allg. Schw. Mil.-Ztg. von 1874.

nung nicht zu besetzen; Anlehnungen der Flügel oder günstige Artillerieplacirungen, um diese zu decken, waren nicht vorhanden, und eine Gefechtsleitung kaum zu ermöglichen. Dazu trat der vor dem Centrum ungünstig gelegene Höhenzug.

Zweckmäßiger wäre unter diesen Umständen vielleicht gewesen, wenn man genannte Höhe mit der Batterie und 1 bis 2 Bataillonen zunächst besetzt, und den Rest der Brigade geschlossen dahinter in Reserve behalten hätte! Alsdann war man in der Lage, sowohl die Vertheidigung der an sich nicht ungünstig gelegenen Höhe direkt zu unterstützen, als auch einem etwaigen Vorgehen des Gegners von Krüblitz aus in die Flanke zu fallen.“

In Bezug auf die Artillerie heißt es, daß wenn in vorstehendem Falle nur die beiden schweren Batterien zusammen auftreten, dagegen die beiden leichten Batterien getrennt ihre Gefechtszwecke verfolgen, dies durch die große Ausdehnung der Division und durch die selbstständigen Aufgaben, welche den in erster Linie agirenden beiden Brigaden, wie der Avantgarde zufielen, bedingt wurde.

Als Regel ist aber das Zusammenhalten der Batterien unter Führung des Abtheilungskommandeurs stets anzustreben. Die höhere Führung muß sich der Artillerieabtheilung (4 Batterien), so viel wie irgend anänglich, als eines geschlossenen Truppenkörpers bedienen und verstehen, in diesem Sinne mit ihr umzugehen.

Als der Divisionskommandeur nach dem Abbrechen des Gefechtes die Aufstellung der Division derart angeordnet hatte, um jeder Anordnung des Armeekorpskommandanten, der jeden Augenblick ankommen mußte, Folge geben zu können, und beschäftigt war, nach Entgegennahme der Meldung des Divisionsarztes diesem weitere Anweisungen zu erteilen, erhielt er die von einem Husaren-Unteroffizier überbrachte Meldung des Generalmajors B. (3. Brigade):

„Se. Excellenz, der kommandirende Herr General, ist soeben bei der 3. Brigade eingetroffen.“ und begab sich sofort im Galopp mit seinem Stabe zum Korpskommandeur.

(Fortsetzung folgt.)

Gedgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 20. April 1875.)

Es ist dem Departement zur Kenntniß gebracht worden, daß einzelne Militärbehörden der Kantone die großkalibrigen Milbank-Ämslergewehre zum Verkaufe an Waffenhändler anbieten. Mit Rücksicht auf Art. 142 des Militärgesetzes, wodurch dem Bunde das Verfügungsrecht über sämtliches Kriegsmaterial der Kantone eingeräumt ist, finden wir uns veranlaßt, die Militärbehörden der Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkauf dieser Waffenorte unzulässig ist, und ohne hierseitige Einwilligung nicht stattfinden darf.

Verordnung

betreffend

die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen.

Der schweizerische Bundesrath in Ausführung der Art. 10, 12, 15, 20, 24, 25, 26, 155, 156, 159, 160, 230, 231, 232 und 258 der Militärorganisation vom 13. November 1874, verordnet:

§. 1.

Für jeden Rekrutungskreis der Infanterie (Art. 19 der Militärorganisation) haben die Kantone je einen Kreiscommandanten zu ernennen.

Für diejenigen Kantone, welche nur einen Rekrutungskreis bilden, ist es gestattet, die Funktionen des Kreiscommandanten einem kantonalen Beamten zu übertragen.

§. 2.

Die Kreiscommandanten haben die Führung der Stammkontrollen sämtlicher militärpflichtiger Mannschaft und zwar sowohl der Dienstpflichtigen als der Ersatzpflichtigen des Rekrutungskreises zu besorgen.

Den Kreiscommandanten kommt ferner die Mitwirkung bei der Rekrutierung, die Vollziehung der Aufgebote, die Abnahme, eventuell auch die Aufbewahrung von Bewaffnungs- und Bekleidungsgegenständen und der Strafvollzug zu. Alles nach Maßgabe des Verwaltungsreglementes.

§. 3.

Die Rekrutungskreise sind in Unterabteilungen, Sektionen, einzutheilen, und für jede Sektion ist ein Sektionschef zu ernennen. Die Sektionschefs, wie die Kreiscommandanten, sind so weit möglich aus den Landwehrpflichtigen zu wählen und werden während der Dauer ihres Amtes in der Regel keinem Truppenkörper zugetheilt.

Denjenigen Kantonen, welche die Grenzen der Sektionen mit denjenigen der Gemeinden zusammenfallen lassen wollen, ist es gestattet, die Funktionen der Sektionschefs einem Gemeindebeamten zu übertragen, welcher indessen immerhin den Titel eines Sektionschefs zu tragen hat.

§. 4.

Die Sektionschefs sind die vorzuziehenden Beamten der Kreiscommandanten in den einzelnen Sektionen und besorgen deren Aufträge über die Ermittlung und Vollziehung der Wehrpflicht, die Kontrolleführung, die Rekrutierung, das Aufgebot und den Strafvollzug, ebenfalls nach Maßgabe des Verwaltungsreglementes.

§. 5.

Die von den Kreiscommandanten gemeindeweise (für jede Gemeinde in einem besondern Band) zu führenden Stammkontrollen sind nach Formular I anzulegen und bilden die Basis für das sämtliche militärische Kontrollwesen und die Militärpflichtersfaßtabellen.

In die Stammkontrolle einer Gemeinde gehören:

- Diejenigen Dienstpflichtigen, welche zur Zeit der Rekrutierung resp. der Neuformation der Korps in der Gemeinde wohnhaft waren, so lange bis sie infolge bleibenden Aufenthaltes in einer andern Gemeinde eine andere militärische Eintheilung erhalten.
- Diejenigen bisher in einem andern Kreise eingetheilten Dienstpflichtigen, welche einem Truppenkörper des neuen Wohnortes zugetheilt werden.
- Diejenigen Ersatzpflichtigen, welche in der betreffenden Gemeinde steuerpflichtig sind.

§. 6.

Abchriften der Stammkontrollen sind zu führen:

- Vom Sektionschef für die Gemeinden der Sektion;
- Von den Gemeinden durch einen besonders dafür bestimmten Beamten.

Bildet die Gemeinde auch die Sektion, so ist es nicht notwendig, außer dem Sektionschef noch einen weiteren Beamten mit der Kontrolleführung zu betrauen.

- Fakultativ von den kantonalen Militärbehörden.